

Satzung
des
SV Söchtenau-Krottenmühl e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Sportverein Söchtenau-Krottenmühl e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Söchtenau.
- (3) Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und sportlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf der Basis des Breiten- und Leistungssports, sowie die Pflege kultureller Veranstaltungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, vor allem seine Sportanlagen, Baulichkeiten und Geräte zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zum oben genannten Zweck verwendet.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischer Landessportverband e.V. (BLSV), den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (6) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von Sport und Spielübungen sowie kultureller Veranstaltungen
 - b) Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen, der vereinseigenen Baulichkeiten sowie der Sportgeräte,
 - c) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und einsatzausgebildeter Übungsleiter.
- (7) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband(BLSV) an.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2b) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name
 - Anschrift
 - Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - Vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit)Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der Vorstand und die Personen, welche für die Mitgliederverwaltung zuständig sind, Zugriff haben. Das vereinseigene Computersystem ist durch regelmäßig wechselnde Passwörter zu schützen.
- (2c) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummern und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.
- (2d) Der Verein ist verpflichtet, mitgliedsbezogene Daten an den jeweiligen Fachverband (Sparte) und an den Dachverband Bayerischer Landessportverband zu übermitteln, wie Namen, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Sparte.
- (2e) Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Vorkommnisse an den jeweiligen Fachverband.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist schriftlich an die Vorstandschaft zu erklären und kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder grober Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses;
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten;
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss des Hauptausschusses ist dem Mitglied mit Einschreibebrief bekanntzugeben.
- (7) Langjährige, sportlich erfolgreiche und solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden.

§ 3

Organe und Verwaltung

(1) Mitgliederversammlung:

Grundlage des Vereins ist die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die von der jeweiligen Vorstandschaft einberufen wird.

(2) Vorstandschaft und Hauptausschuss:

Der Verein wird durch die Vorstandschaft und den Hauptausschuss geführt.

a) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens zwei, aber höchstens vier Vorstandsmitgliedern und dem Finanzvorstand mit jeweils Einzelvertretungsberechtigung und bei Bedarf aus bis zu zwei weiteren, nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

b) Der Hauptausschuss besteht aus sämtlichen Vorstandsmitgliedern und sämtlichen Spartenleitern, sowie dem Vereinsjugendleiter.

Zusätzlich kann der Hauptausschuss bei Bedarf im Einzelfall weitere Personen, sogenannte „Beisitzer“, zu seinen Mitgliedern bestimmen.

c) Die Vorstandschaft gibt sich innerhalb von vier Wochen nach der Wahl per Vorstandsbeschluss einen Geschäftsverteilungsplan, dessen Grundlage die jeweiligen Aufgabenbereiche für die jeweiligen Arbeitsfelder sind. Dieser ist für die Amtsperiode verbindlich. Zugewiesene Aufgabenbereiche können nicht innerhalb des Vorstandskreises getauscht werden. Ausgenommen davon ist die Änderung des Geschäftsverteilungsplans aufgrund der Hinzuwahl von Vorstandsmitgliedern während der regulären Amtszeit.

d) Aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Vorstände wird per Vorstandsbeschluss ein Vorstandssprecher für Repräsentationsaufgaben und weitere Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung gewählt.

e) Im Innenverhältnis kann der Vorstandssprecher nur von einem anderen einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten werden, wenn dieser tatsächlich verhindert ist oder von diesem beauftragt wurde.

(3) Revisoren:

Es werden durch Wahl der Mitgliederversammlung zwei Revisoren zur Prüfung sämtlicher Kassen bestimmt. Die Revisoren gehören nicht dem Hauptausschuss an.

(4) Sparten:

Für die einzelnen Sportarten können durch Beschluss des Hauptausschusses Sparten gegründet werden. Die Sparten haben einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter und wenn notwendig einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen, wobei der Kassier oder der Schriftführer auch gleichzeitig stellvertretender Spartenleiter sein kann. Es steht den Sparten frei, weitere Funktionsträger zu bestimmen. Die von den Sparten gewählten Spartenleitungen sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen. Fällt ein Spartenleiter aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Jede Sparte kann eine eigene Kasse führen. Das gesamte Vermögen der Sparte ist jedoch Eigentum des Hauptvereins und wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich von den Revisoren geprüft. Haben die Sparten eigene Revisoren gewählt, haben diese die Spartenkassen mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die Spartenleitung ist gegenüber dem Hauptverein verantwortlich und auf Verlangen der Vorstandschaft zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den freiwilligen Spenden, den Zuschüssen aus öffentlichen Geldern und dergleichen.
- (2) Ausgaben bis zu 2.500,00 € kann ein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsberechtigung allein vornehmen.
Ausgaben von 2.500,00 € bis 10.000,00 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, dabei muss eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorstand „Finanzen“ sein; bei Ausgaben von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss und über 25.000,00 € die Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die einzelnen Sparten selbständige Kassen führen, verwalten sie die von ihnen erzielten Einnahmen (Spartenbeiträge, Zuschüsse, Spenden, sonstige Einnahmen) in eigener Zuständigkeit und finanzieren hiermit ihren Sportbetrieb. Insoweit ist der Spartenleiter im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung Verfügungsberechtigt.
Nähere Einzelheiten können durch eine Spartenordnung geregelt werden. Bei drohender Misswirtschaft innerhalb einer Sparte kann der Hauptausschuss eine anderweitige Regelung über die Verfügungsberechtigung des Spartenleiters treffen.
Die von den einzelnen Sparten erzielten Einnahmen und Überschüsse dürfen nur für die Belange der jeweiligen Sparten verwendet werden.
- (4) Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis, die Mitgliederversammlung ohne Begrenzung, die Vorstandschaft ermächtigen, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, Ausgaben zu tätigen, die die Grenzen aus den vorstehenden Absätzen überschreiten.
- (5) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

§ 5

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher, der Finanzvorstand und sämtliche gewählten Vorstände mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (2) Der Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, jederzeit in sämtliche Kassenbücher des Gesamtvereins Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten.
- (3) Der Hauptausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuss kann persönlich Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern erledigen.
- (4) Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses kann in der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Vorstand „Finanzen“ hat das Recht, jederzeit die Kassen der einzelnen Sparten einzusehen und Anweisungen über die Führung der Kassenbücher zu geben.
- (5) Die beiden gewählten Revisoren haben die Pflicht, sämtliche Vereinskassen jährlich einmal zu prüfen. Auf Verlangen des Hauptausschusses können sämtliche Kassen ohne vor-

herige Anmeldung jederzeit überprüft werden. Dafür sind von allen Kassierern des Vereins und der einzelnen Sparten sämtliche Belege und Unterlagen vorzulegen.

- (6) Über den gesamten Zahlungsverkehr, der in den einzelnen Ausschusssitzungen beschlossen wird, insbesondere über abgeschlossene Verträge und erhaltene oder gewährte Zuschüsse, ist unverzüglich ein Kurzprotokoll anzufertigen und dem jeweiligen Kassier zur Ergänzung seiner Unterlagen zuzuleiten.

§ 6

Vereinsversammlungen

- (1) Die satzungsgemäßen Versammlungen teilen sich auf in:
 - a) die ordentliche Mitgliederjahresversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die ordentliche Spartenjahresversammlung
 - d) die außerordentliche Spartenversammlung
 - e) die Jugendversammlung
 - f) die jeweils erforderlichen Ausschusssitzungen.
- (2) Die Vorstandschaft bzw. die Spartenleiter sind berechtigt, nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ausschuss eine entsprechende Versammlung festzusetzen und diese einzuberufen.

Ort und Zeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch Anschlag an der Gemeindetafel und in der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Zusätzlich können die Versammlungen in der regionalen Zeitung angekündigt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder dann, wenn 20 % der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks dies beantragen.
- (4) Satzungsänderungen können im Rahmen der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie sind nur dann wirksam beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigt) sie beschließen.
- (5) In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung werden erledigt:
 - a) Bericht des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
 - b) bei Bedarf Neuwahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
 - c) Festlegung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über größere Anschaffungen und Ausgaben
 - f) Anträge zur Mitgliederjahresversammlung
 - g) Besprechung von Vereinsangelegenheiten
 - h) Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
- (6) Anträge zur Mitgliederjahresversammlung sind zu behandeln, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandssprecher eingereicht worden sind.
- (7) Zur Neuwahl der Vorstandschaft sowie der Ausschussmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wird im 1. Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt, findet eine Stichwahl statt. Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigt, ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis eine Entscheidung fällt. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Angelegenheiten, die in einer Versammlung gemäß Absatz 3 zur Erledigung gefordert werden,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- (9) Minderjährige können unbeschränkt an Vereinsversammlungen teilnehmen. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.
- (10) Es ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse der Ausschüsse und Vereinsversammlungen in Kurzform aufgeführt werden. Beschlüsse der Spartenausschüsse sind unverzüglich der Vorstandschaft des Hauptvereins zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 7

Geschäftsjahr

Vereins- und Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsvermögen

- (1) Die einzelnen Sparten haben kein eigenes Vermögen. Das Vermögen des Vereins umfasst auch das Vermögen, das den einzelnen Sparten zur Verfügung steht. Die Verfügungsberechtigung der einzelnen Spartenleiter ergibt sich aus dieser Satzung. Löst sich eine Sparte auf, so ist das von ihr genutzte Vermögen in die Verfügung des Hauptvereins zurückzugeben.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine wirksame Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und ein Verzeichnis über das vorhandene Vereinsvermögen erstellen.
- (3) Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Söchtenau mit der Maßgabe zu übergeben, es wieder, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rosenheim.

§ 11

Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der vorstehenden §§ 1 bis 12 wurde in der Mitgliederjahresversammlung vom 16. Februar 1991 beschlossen, in der außerordentlichen Mitgliederjahresversammlung vom 17. Mai 1994, in der Mitgliederjahresversammlung vom 07.02.2003, in der Mitgliederjahresversammlung vom 20.03.2009, in der Mitgliederjahresversammlung am 05.04.2019 und in der Mitgliederversammlung am 22.11.2023 geändert, und ist mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.